



Mit dem Versicherungsschutz der Hallesche ist Ihre Gesundheit zu jedem Zeitpunkt Ihrer Laufbahn optimal abgesichert.

Die Befähigung zum Richteramt erwerben Sie durch ein Studium von mindestens vier Jahren, durch den Vorbereitungsdienst von zwei Jahren (Referendariat) und durch das zweite Staatsexamen (Volljurist, Titel: Assessor).

Während des Vorbereitungsdienstes besteht für Sie i. d. R. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Lediglich Rechtsreferendare in Mecklenburg-Vorpommern und Hessen haben zu diesem Zeitpunkt bereits einen Beihilfeanspruch. Ehrenamtliche Richter (Schöffen) erhalten keine Beihilfe.

Laufbahn als Richter

1 Richter auf Probe

Die Laufbahn für Richter und Staatsanwälte beginnt gleich: Zunächst erfolgt grundsätzlich die Ernennung zum „Richter auf Probe“. Die Probezeit beträgt mindestens 3 Jahre. Vorherige juristische Tätigkeiten können hierauf evtl. angerechnet werden. Richter auf Probe haben gleichzeitig einen Anspruch auf Beihilfe. Das Restrisiko kann mit einer privaten Krankenversicherung passgenau abgesichert werden.

Richter kraft Auftrags

Wer bereits Beamter ist, bevor er zum Richter ernannt wird, erhält den Status „Richter kraft Auftrags“. Spätestens nach zwei Jahren soll die Ernennung zum „Richter auf Lebenszeit“ erfolgen.

2 Richter/Staatsanwalt auf Lebenszeit

Nach erfolgreicher Probezeit werden Richter zum „Richter auf Lebenszeit“ (Berufsrichter) oder zum „Staatsanwalt auf Lebenszeit“ ernannt. Der bereits bestehende Versicherungsschutz wird fortgeführt.

Professoren können zum „Richter auf Lebenszeit“ ernannt werden und sind dann neben ihrer Tätigkeit als Professor als „Richter im Nebenamt“ tätig. Für bestimmte Instanzen wie das Bundesverfassungsgericht erfolgt eine zeitlich begrenzte Ernennung zum „Richter auf Zeit“.

3 Richter/Staatsanwälte im Ruhestand

Mit der Pensionierung erhalten Richter den Status „Richter im Ruhestand“ oder „Staatsanwalt im Ruhestand“.

In allen Phasen kann der Versicherungsschutz flexibel an die Lebenssituation oder den Beihilfeanspruch angepasst werden (Familienplanung, Pension etc.).

SSB PRIMO B oder C: Select für Beihilfeberechtigte

Beihilfe und Absicherung des Restrisikos



- Beihilfestelle
- Hallesche

Die Beihilfestellen erstatten die entstandenen Kosten prozentual nach der jeweils gültigen Beihilfeverordnung.

Das Restrisiko sowie Lücken in der Beihilfe werden privat abgesichert, sodass ein umfassender Versicherungsschutz besteht. Individuelle Ergänzungen wie die Absicherung bei Auslandsreisen oder eine zusätzliche Pflege-Vorsorge sind möglich.